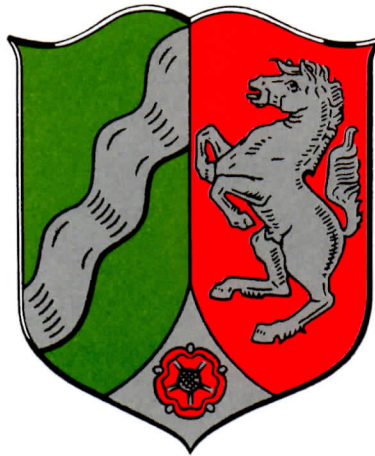


Abschrift



Urkunde

der Notare

Claus Ulbrich
Wolfram Manstein

Goerdelerstraße 66 · 42651 Solingen
Postfach 10 0487 · 42604 Solingen

Urk. Rolle Nr. 105A für 2013/ M

Amtsgericht Wuppertal
- Vereinsregister -
42018 Wuppertal

VR 30248

Tierfreunde Lesbos e.V.

Wir, die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder des vorbezeichneten Vereins, überreichen anliegend Abschrift des Rundschreibens an die Vereinsmitglieder vom 9.6.2013, Abschriften der schriftlichen Beschlussfassungen auf Änderung der Satzung gem. § 32 Abs. 2 BGB aller Vereinsmitglieder sowie geänderte aktuelle Satzung und melden hiermit zur Eintragung in das Vereinsregister an:

**I.
Satzungsänderung**

Die Satzung wurde vollständig neu gefasst.

**II.
Sonstiges**

Wir versichern, dass die Versammlung satzungsgemäß einberufen worden ist, dass die gefassten Beschlüsse satzungsgemäß zustande gekommen sind und gemäß § 71 BGB dass der geänderte Wortlaut der Satzung mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingebrachten Wortlaut der Satzung unter Einbeziehung der Änderungsbeschlüsse übereinstimmt.

Die Vereinsanschrift lautet unverändert:

Tierfreunde Lesbos e. V., c/o Frau Monika Heimann-Schmitz,
Am Kämpchen 9, 42781 Haan.

Der Notar ist berechtigt, Anträge zu dieser Urkunde auch einzeln oder getrennt zu stellen und sie ganz oder teilweise zurückzunehmen und auch erneut zu stellen; er ist ferner berechtigt, die Anmeldung zu ändern, zu berichtigen oder zu ergänzen.

Solingen, den 30. Juli 2013

Ch. Heimann-Schmitz

NS

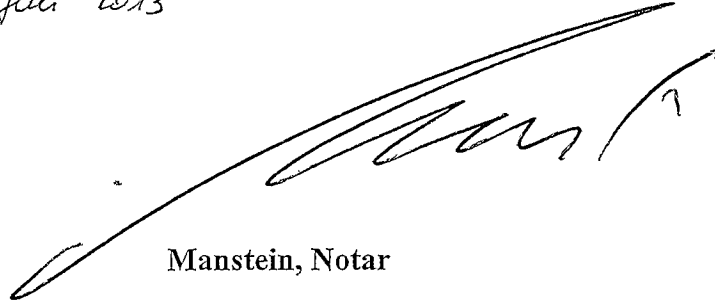
URNr. 105A für 2013/M

Ich beglaubige die vorstehenden vor mir anerkannten Namensunterschriften von

1. Frau Monika **H e i m a n n - S c h m i t z** geborene Heimann,
geboren am 11.8.1954,
wohnhaft Am Kämpchen 9 in 42781 Haan, und
2. Frau Nicole Jeanne **F r o e m e r** geborene Maurel,
geboren am 15.2.1950,
wohnhaft Schumannstraße 9 in 42781 Haan.

Die Erschienene zu 1. ist dem Notar von Person bekannt; die Erschienene zu 2. wies sich aus Vorlage ihres amtlich gültigen Personalausweises -.

Solingen, den 30. Juli 2013



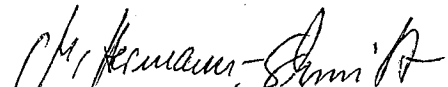
Manstein, Notar



Protokoll
über den ausserordentlichen Mitgliederbeschluss
zur Satzungsänderung per 09.06.2013
„Tierfreunde Lesbos e.V.“

Durch Beschluss aller Mitglieder ist die bisherige Satzung des Vereins durch die –
beiliegende - Satzung vom 9.6.2013 ersetzt worden. Die dazu erforderliche
Zustimmung aller Mitglieder gemäß Paragraph 32 Abs. 2 BGB ist ebenfalls beigefügt.

Durch diese Zustimmung ist eine ordentliche/ bzw. außerordentliche Mitglieder-
Versammlung entbehrlich geworden. Die notwendige Eintragung der Satzung vom
9.6.2013 in das Vereinsregister ist mit gleicher Post veranlasst worden.


gez. Monika Heilmann-Schmitz
- 1. Vorsitzende -

05.Juli 2013

Satzung

Satzung des Tierschutzvereins Tierfreunde-Lesbos e.V.

§ 1 Vereinsnamen, Vereinssitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Tierfreunde Lesbos e.V.“

Der Vereinssitz ist Haan.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist:

a) Die Förderung des Tierschutzes, national und international, wobei die finanzielle, ideelle und aktive Förderung des „Kastrationsprojekts für Strassentiere auf der griechischen Insel Lesbos“ erste Priorität behält.

b) Der Bau von Tierheimen bzw. Gnadenhöfen oder ähnlichen Einrichtungen.

c) Die Aufklärung der Bevölkerung über jegliche Art von Tierquälereien.

d) Sensibilisierung für artgerechte Haltung von Haustieren, insbesondere Katzen und Hunde.

e) Vermittlung von in Not geratenen Tieren.

3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) Einwirkung auf die Öffentlichkeit und die politischen Gremien im In- und Ausland durch Verbreitung von Druckschriften, durch Versammlungen und Veranstaltungen, öffentliche Kundgebungen sowie über Presse, Rundfunk, Fernsehen und andere Medien.

Zielsetzung ist, bei der Bevölkerung das Verantwortungsgefühl für Tiere zu wecken oder zu stärken und ein Umdenken im Umgang mit Tieren zu fördern.

b) Entwicklung, Ausarbeitung und Durchführung regional sinnvoller und durchführbarer Projekte; beispielsweise Kastrationsprojekte, Futterpatenschaften, Kooperation mit Pflegestellen und Errichtung von Auffangstationen.

c) Eine inhaltlich umfassende und dynamische Homepage.

d) Die ideelle, aktive und finanzielle Unterstützung mit dem einheimischen Tierschutzverein EresSOS for animals, Eressos/Lesbos und Animal Welfare Society of Lesbos

§ 3 Selbstlose Tätigkeit - Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden.

3. Ein wirtschaftlicher Einsatz der Vereinsmittel ist zu gewährleisten, die Verwaltungsausgaben sind zu minimieren.

4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen

5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss eine angemessene Vergütung erhalten. Die Erstattung von Aufwendungen, die zur Ausübung der Vereinstätigkeit angefallen sind, kann beim Vorstand beantragt werden. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw., wobei die Fahrtkosten nach der üblichen Fahrkostenpauschale abgerechnet werden können.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften können als Mitglieder aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags des Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Der Bewerber ist über die Entscheidung zu unterrichten. Im Falle einer Ablehnung müssen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt zu werden.

2. Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erklärt werden kann,
- durch Ausschluss oder
- durch Tod des Mitglieds bzw. Auflösung der juristischen Person.

3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

- wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz einmaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist,
- wenn es den Vereinszweck, den Verein oder die Tierschutzbestrebungen allgemein oder deren Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet.
- über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Der Beschluss ist unanfechtbar.

4. Eine Erstattung bereits entrichteter Mitgliedbeiträge ist in den o.g. Fällen ausgeschlossen.

5. Ehrenmitgliedschaft. Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Spenden

1. Die jeweils festgesetzte Beitragshöhe für das folgende Jahr ergibt sich aus der Beitragsordnung.

2. Der erste Jahresbeitrag ist bei Aufnahme fällig; danach ist der Jahresbeitrag jeweils am 01. Januar eines jeden Jahres fällig.

3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von dem Vorstand vorgeschlagen und auf der Hauptversammlung wird dieser Vorschlag bestätigt, höher oder tiefer gesetzt.

4. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge von „AKTIVEN“ Mitgliedern können auf Wunsch dieser mit Genehmigung des Vorstands erlassen werden.

5. a) Die Verwendung der Spendengelder erfolgt im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke.
 b) Die Verteilung bzw. Zuteilung der Spendengelder auf die verschiedenen Vereinsprojekte erfolgt in erster Linie im Rahmen der Satzung und der darin genannten Priorität der Aktivitäten. Der Vorstand behält sich vor, zweckbezogene Spenden ggf. innerhalb der in der Satzung definierten Projekte nach Bedarf zuzuteilen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus 4 Mitgliedern:

- dem/der 1. und 2. Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Schatzmeister/in.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

4. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.

5. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mehrheitlich.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert
- b) mindestens einmal jährlich im II. Halbjahr
- c) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird

2. Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. 1 lt. b) zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen;
 die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch ohne Versammlung gefasst werden, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich abgeben. Beschlüsse können auch online gefasst werden, per E-Mail oder Chat.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- a) die Genehmigung der Jahresrechnung
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahl des Vorstandes
- d) Satzungsänderungen
- e) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- f) die Auflösung des Vereins
- g) die Festsetzung des Mitgliederbeitrags

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

7. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat spätestens zwei Monate nach dem ersten Verhandlungstag stattzufinden. Diese weitere Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu dieser weiteren Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.

8. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder, zu einem Beschluss der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

9. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins notwendig; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

10. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden muss schriftlich und geheim abgestimmt werden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Stimmenthaltungen zählen als Neinstimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

11. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei vier Fünfteln Zustimmung aufgelöst werden.

2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

3. Im Falle der Auflösung des Vereins Tierfreunde Lesbos e.V. oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Begleichung aller Schulden verbleibende Vermögen an den Deutschen Tierschutzbund e.V., der diese Mittel für seine gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 10 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam sein oder ihre Wirkung verfehlen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Regelung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Vereinszweck entspricht. Entsprechendes gilt auch für den Fall, dass sich bei der Anwendung der Satzung Lücken in den satzungsmäßigen Regelungen ergeben.

Stand: 09.06.2013

Christmann-Duni

N J -